

## Auszug der Satzung KTP

### § 3 Leistungsumfang

#### (1) Umfang der Betreuungszeiten

1. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird die ergänzende Tagespflege finanziell gefördert, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. und 2. erfüllt sind und darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist.
2. Die Förderung in Form von Tagespflege für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, soll nur dann erfolgen, wenn nachweislich kein entsprechendes institutionelles Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Als Ersatz für einen fehlenden Kindergartenplatz werden die Kosten für die Tagespflege für bis zu 8 Stunden am Tag übernommen.
3. Der Umfang der täglichen Förderung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf sowie die geleisteten Förderungsstunden sind auf Anforderung nachzuweisen.
4. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Förderung durchgehend für länger als drei Monate notwendig ist und regelmäßig nicht unter 5 Wochenstunden liegt.
5. Zum Schutz des Kindeswohls sowie der Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung für maximal 40 Wochenstunden einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten (45 Wochenstunden einschließlich Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten) gewährt.

#### (2) Höhe der Förderung

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben, deren Erhebung durch diese Satzung geregelt wird.

##### 1. Tagespflegeentgelt

- Tagespflegeperson

Bei Betreuung außerhalb der Wohnung des Kindes erhält die Tagespflegeperson als Erstattung des Sachaufwandes 1,85 € pro Betreuungsstunde und Kind. Hinzu kommt der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung. Dieser beträgt in

a) Stufe 1 nach erstmaliger Erteilung einer Pflegeerlaubnis 3,15 €

Bei Betreuung außerhalb der Wohnung des Kindes erhält die Tagespflegeperson als Erstattung des Sachaufwandes 1,85 € (**neu 2,20 €**) pro Betreuungsstunde und Kind. Hinzu kommt der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung. Dieser beträgt in

a) Stufe 1 nach erstmaliger Erteilung einer Pflegeerlaubnis 3,15 €

b) Stufe 2 nach einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit als Tagespflegeperson 3,65 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Für Tagespflegepersonen, die erfolgreich an der praxisbegleitenden Weiterqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) teilgenommen haben oder Sozialpädagogen/-innen oder Erzieher/-innen sind, erhöht sich das Entgelt pro Förderstunde um 0,30 €.

- Gewährung von Verfügungsstunden

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Erstellung von Entwicklungsberichten, die Dokumentationen, Elterngespräche, die Reinigung/Pflege und Herrichtung der Räume der Tagespflegestelle, die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen/Dienstbesprechungen und Kollegiale Beratungsgruppen u.a., erhält jede Tagespflegeperson eine Verfügungszeit. Die Verfügungszeit beträgt: 0,5 Stunden wöchentlich je Tagespflegekind Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes und wird der wöchentlichen Betreuungszeit hinzugerechnet.

- Kinderfrau

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten, erhält die Tagespflegeperson (Kinderfrau) als Erstattung des Sachaufwandes 1,08 € pro Betreuungsstunde und Kind. Der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt in

a) Stufe 1 nach Feststellung der Eignung 3,15 €

b) Stufe 2 nach einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit als Tagespflegeperson 3,65 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Die Eltern als Arbeitgeber der Kinderfrau sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen. Diese Zuzahlung ist zulässig.

- Raumkosten

Findet die Betreuung von Kindern bei einer einzelner Kindertagespflegeperson oder im Rahmen von Großtagespflegestellen in hierfür extra angemieteten Räumen statt, so erhöht sich der Sachkostenanteil des Betreuungsentgeltes um weitere 0,80 €.